

# GR\_GERICHTE PKG 2014 4

GR Gerichte, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2014\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2014_4)

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 4

29 folgt werden. Zum einen ist die dargelegte Problematik bei der jetzigen Grösse des Baumes – wie A. – denn auch selbst ausgeführt hat – noch nicht akut, weshalb ein Rechtsmissbrauch seitens des Berufungsbeklagten bereits aus diesem Grund ausser Betracht fällt. Wie Letzterer in seiner Berufungsantwort zu Recht ausgeführt hat, könnte nur ein konkretes und aktuelles Interesse eine Klage wegen Rechtsmissbrauchs begründen. Dies ist nach dem Gesagten vorliegend gerade nicht der Fall. Zum anderen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Betrieb des Modellflugplatzes auch mit dem später ausgewachsenen Nussbaum – wenn auch mit einigen Einschränkungen – nach wie vor möglich sein wird. In Würdigung der Gesamtsituation des vorliegenden Falls sowie in Berücksichtigung der Interessen des Berufungsbeklagten an der ungestörten Ausübung seines Eigentumsrechts erscheinen diese Einschränkungen jedoch ohne Weiteres zumutbar, sodass wohl selbst mit Blick auf die zukünftigen (Grössen-) Verhältnisse nicht von einem krassen Missverhältnis der Interessen gesprochen werden kann. Im Übrigen ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen im Rahmen des Aufgebots klarzustellen, dass sich die Sichtbeschränkung des Piloten im Verlauf des rechtsseitigen Abdrehens des Flugzeugs zurzeit auf mehr oder weniger eine Sekunde beschränken dürfte und diese Dauer aufgrund der Position des Piloten zum Baum wohl auch dann nicht wesentlich überschritten wird, wenn der Baum seine endgültige Grösse erreicht haben wird. Von einer nennenswerten, geschweige denn krassen Einschränkung kann folglich keine Rede sein, zumal entgegen der bei der Berufungsklägerin offensichtlich herrschenden Auffassung kein Anspruch darauf besteht, auf den Nachbargrundstücken stets freie Sicht auf die eigenen Modellflugzeuge zu haben. Eine derartige Einschränkung kann dem Berufungsbeklagten, der sein Grundstück landwirtschaftlich bewirtschaftet, nicht zugemutet werden. Die Berufung ist somit auch in diesem Punkt unbegründet. ZK 1 14 34 Urteil vom 9. Juli 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.